

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 758/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara F [REDACTED],

[REDACTED] F. [REDACTED] Street, T [REDACTED] (A [REDACTED]), USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

M [REDACTED], A [REDACTED]platz ②.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm in der Sitzung vom 21. Dezember 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

116

- 3 -

Bei vorsätzlich falschen Angaben über das Verfolgungsschicksal unter falscher eidesstattlicher Versicherung bedarf die Entscheidung der Behörde aus § 7 Abs. 1 BGG auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig keiner näheren Begründung. Ob im Ausnahmefalle Bedenken bestehen, die Entschädigung in vollem Umfange zu versagen, hängt von den Umständen ab und kann nicht rechtsgrundsätzlich (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) entschieden werden.

Eine freiwillige Berichtigung liegt, wie die Beschwerde richtig anführt, nicht vor; Erwägungen über "tätige Reue" erübrigen sich daher.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)